

# Tischtennisclub Bahlingen e.V 1985 ( TTC )

## Satzung

### **§ I Name und Sitz des Vereines**

1. Der Verein führt den Namen  
„Tischtennisclub Bahlingen e.V. 1985“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bahlingen

### **§ II Zweck des Vereines**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Leibesübungen aller Art, insbesondere des Tischtennissports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Hierfür stellt der Verein seine Anlagen zur Verfügung. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Übungen werden Sportkräfte beschäftigt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ III Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich
2. Der Verein führt als stimmberechtigte Mitglieder:
  1. aktive Mitglieder
  2. Passive Mitglieder
  3. Ehrenmitglieder

aktive Mitglieder treiben im Verein Sport. Passive Mitglieder werden nicht im Sinne des Vereinszwecks tätig, sondern fördern den Verein.

3. Die Beitrittsanmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Über sie entscheidet der Vorstand durch Vorstandsbeschluss.  
(einfache Mehrheit).
4. Personen die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Vorstandsbeschluss (2/3 Mehrheit) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Der Kassenwart und der Schriftführer führen ein Mitgliederverzeichnis.

### **§ IV Mitgliedsbeitrag , Geschäftsjahr**

1. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Ausgaben von aktiven und passiven Mitgliedern Beiträge, die in der Regel jährlich im Voraus an den Kassenwart zu zahlen sind.  
Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
2. Die Mitgliedbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für den Beschluss reicht eine einfache Mehrheit.
3. In Sonderfällen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder unvorhergesehenen Ausnahmesituationen kann der Vorstand durch Beschluss den Beitrag erlassen oder herabsetzen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1 .06. und endet am 30.05 des Folgejahres.

## **§ V Ausscheiden**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.  
Er kann nur für das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Vereinsinteressen zu wider gehandelt hat, wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen, wegen Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung, wegen unehrenhaften Handlungen. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandbeschluss ( 2/3 Mehrheit ). Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu Äußerung zu geben. Ist das Mitglied nicht in der Versammlung anwesend, wird ihm der Ausschließungsbeschluss vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.
4. Ein Mitglied das mit seinem Jahresbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist und den Beitrag auch nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten entrichtet , wird zum nächstfolgenden Jahresende aus der Mitgliederliste gestrichen

## **§ VI Organe des Vereins**

1. Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ VII Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB erfolgt durch den  
1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des

Vereinsvermögens. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung. Über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu Unterzeichnen ist.

3. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Zahlungen an den Verein nimmt er gegen Quittungserteilung in Empfang. Zahlungen über 100.-€ für den Verein an dritte darf er nur auf Anweisung des Vorsitzenden leisten. Der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Kassenwart einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtszuschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.
6. Der Vorstand kann zur seiner Unterstützung weitere Mitglieder mit regelmäßigen Aufgaben beauftragen, ohne dass diese Mitglieder des Vorstandes werden
7. Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung zu entlasten, Nichtentlastung eines Vorstandmitglieds bedeutet Antrag auf Vereinsausschluss.  
(siehe § 5, Abs. 3+4).

## **§ VIII . Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:
  - a) die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung (einf. Mehrheit)
  - b) eine Änderung der Satzung
  - c) Beitragsregelung
  - d) Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich vor Ende des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindest 10 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.
3. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung und für Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen, unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Vereinsaushangkasten und im amtlichen Mitteilungsblatt (Gemeindeanzeiger ect.) zu erfolgen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Ist über den Ausschluss eines Mitglieds, über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins zu entscheiden, so bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werde nicht mitgezählt.
5. Bei Wahlen ist, sofern sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen sollen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

## **§ IX. Liquidation**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Bahlingen die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Erziehung in den Kindergärten zu verwenden hat.
2. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Vorstände des Vereins die Liquidatoren.

## **§ X. Sonstige Bestimmungen**

Wegen Verstoßes gegen die Vereinsatzung oder Verbandssatzung, sowie gegen die Sportordnung oder Wettkampfordnung, ist der Vorstand berechtigt folgende Ordnungsmittel anzuwenden:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis 20.- €
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen.
5. Ausschluß aus dem Verein
6. Regressforderung bei Schäden aller Art

## **§ XI. Haftung**

Der Verein haftet in keiner Weise für aus dem Sportbetrieb entstandene Schäden und Sachverluste. Dies berührt nicht eventuellen Versicherungsschutz, welchen die Mitglieder aufgrund abgeschlossener Unfall- und Haftpflichtversicherungen beim Badischen Sportbund etc. genießen.

Bahlingen, den 29.05.2015